

fügung zu stellen. Dagegen wird nach Ansicht des Kriegsministeriums durch örtlichen Zusammenschluß der verschiedenen Organisationen dem Gedeihen des Ganzen am besten gedient werden können.

Berlin W 66, den 5. Februar 1915.

**Kriegsministerium.**

In Vertretung: gez. von Wandel

An sämtliche königlichen stellvertretenden Generalkommandos, sämtliche kaiserlichen und königlichen Gouvernements und Kommandanturen, das königliche Oberkommando in den Marken, das Generalkommissariat für die militärische Vorbereitung der Jugend.

Abdruck beehre Euerer Excellenz ich mich unter Beziehung auf das gefällige Schreiben vom 30. 12. 14 — IVa 2984 — ergebenst zu übersenden.

**Kriegsministerium.**

In Vertretung: gez. von Wandel.

**Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verordne ich für den Bereich des Korpsbezirks: Die zu Lieferungen für die Heeresverwaltung verpflichteten Fabriken dürfen Privataufträge, auch wenn sie vorher erfolgt sind, nicht vor Befriedigung der Heeresverwaltung erledigen.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, soweit nicht schon nach den bestehenden Gesetzen (vergl. § 329 R. Str. G. B.) eine höhere Strafe eintritt.

**Der stellvertretende Kommandierende General.**

gez. v. B a c m e i s t e r.

**Bekanntmachung.**

Die auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 unterm 15. November 1914 veröffentlichte Verordnung, daß Lieferungen für die Heeresverwaltung vor den Privataufträgen erledigt werden müssen, wird dahin erweitert, daß auch die Aufträge der **Marineverwaltung** vor den Privatlieferungen auszuführen sind. Aufträge der Marineverwaltung sind genau so wie die der Heeresverwaltung zu behandeln.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe eintritt.

Breslau, den 26. Februar 1915

**Der stellvertretende Kommandierende General.**

gez. v. B a c m e i s t e r.

**Bekanntmachung!**

Dem stellvertretenden Generalkommando gehen täglich Anträge auf Freigabe von Papier und auf Ueberlassung von Papiervorräten der Heeresverwaltung zu. Der Erfüllung solcher Gesuche steht die Verordnung des Bundesrats vom 13. II. 1915 — R. G. Bl. S. 57 usw. entgegen, ihnen kann deshalb grundsätzlich nicht näher getreten werden.

Die Gesuchsteller haben eine Antwort nicht zu erwarten.

Anträge auf Zuweisung der zur Verfütterung zugelassenen Papiermengen (seit dem 1. März 1915 täglich 1 1/2 kg für den Einhufer) müssen an die Landräte in freisfreien Städten an die Magistrate gerichtet werden.

Breslau, den 5. März 1915.

**Der stellv. Kommandierende General.**

gez. v. B a c m e i s t e r.

Nach Mitteilung des Herrn Regierungspräsidenten in Schleswig treffen häufig Personen in dem nördlichen Schleswig ohne die für den Aufenthalt im Grenzgebiet und für die Ueberschreitung der dänischen Grenze vorgeschriebenen Ausweise ein. Dadurch entstehen den Durchreisenden Schwierigkeiten und erhöhte Geldaufwendungen.

Ich bringe daher die nachstehenden Vorschriften über den Aufenthalt im nördlichen Schleswig oberhalb der Linie Glücksburg—Flensburg—Hoyerschleuse und den Verkehr über die dänische Grenze zur öffentlichen Kenntnis.

**A. Personenverkehr über die Grenze.**

Jeder, der die Grenze von oder nach Dänemark überschreiten will, muß mit einem vorschriftsmäßigen Paß versehen sein. Diese Pässe sind bei jedesmaligem Ueberschreiten der Grenze mit einem Orts- und Datumstempel zu versehen.

**B. Personenverkehr im Deutschen Grenzgebiet,**

1. Als Grenzgebiet wird der Streifen zwischen der dänischen Grenze und der Linie Glücksburg—Flensburg—Tondern—Hoyerschleuse mit Einschluß dieser Orte bezeichnet.

2. Für den regelmäßigen Verkehr im Grenzgebiet genügt ein Ausweis der Ortspolizeibehörde, der eine Personenbeschreibung des Inhabers, seine Photographie aus neuester Zeit und den Stempel der Ortsbehörde halb auf der Photographie, halb auf dem Ausweise tragen muß.

Oppeln, den 7. März 1915.

**Der Regierungspräsident.**